



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 202/00

vom
12. Juli 2000
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 12. Juli 2000 beschlossen:

1. Der Antrag des Angeklagten auf Entscheidung des Revisionsgerichts wird als unzulässig verworfen, da er nicht innerhalb der Wochenfrist (§ 346 Abs. 2 Satz 1 StPO) gestellt worden ist (Zustellung des Revisionsverwerfungsbeschlusses: 24.1.2000, Antragseingang 9.3.2000).
2. Der Antrag des Angeklagten, ihm gegen die Versäumung der genannten Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wird als unbegründet verworfen, da die Tatsache, daß dem Revisionsverwerfungsbeschuß keine Übersetzung ins Arabische beigefügt war, keinen Wiedereinsetzungsgrund darstellt, und die Behauptung des Angeklagten, er habe den Beschluß nicht verstanden, unglaubhaft ist.

3. Der Antrag des Angeklagten, ihm Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zu bewilligen, wird als unzulässig verworfen, da die versäumte Revisionsbegründung nicht nachgeholt worden ist (§ 45 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Jähnke

Niemöller

Otten

Rothfuß

Fischer